



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

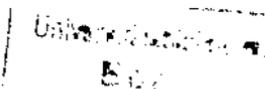
22. Jahrgang

23. Oktober 1992

Nr. 10

Inhalt

Neufassung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Universität Bonn
mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung
vom 15. Oktober 1992



Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Neufassung
der Studienordnung für den Studiengang Medizin
an der Universität Bonn
mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung

vom 15. Oktober 1992

Aufgrund des Artikel III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Bonn mit Abschluß der Ärztlichen Prüfung vom 20. August 1992 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 08.09.1992, 22. Jahrgang Nr. 8) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Bonn mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung (vom 25. Jui 1986 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. August 1986, 16. Jahrgang Nr. 7) in der vom 1. Oktober 1991 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Oktober 1992

M. G. Huber
(Professor Dr. M. G. Huber)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Ausbildungsziele
- 3 Qualifikation
- 4 Zulassung zum Studium
- 5 Studienbeginn
- 6 Regelstudienzeit
- 7 Gliederung der Ausbildung
- 8 Prüfungen
- 9 Studienabschnitte, Aufbau des Studiums
 - o Studien inha 1 te
- 11 Lehrveranstaltungen
- 12 Zulassungsverfahren zu den einzelnen praktischen Übungen
- 13 Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- 14 Stufung von Lehrveranstaltungen
- 15 Studienberatung
- 16 Studienplan
- 17 Inkrafttreten

Anhang.: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl . I S. 1218) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApp0) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl . I S. 1593), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2549) , das Studium der Medizin an der Universität Bonn mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung.

§ 2
Ausbildungsziele

Das Studium der Medizin dient der Ausbildung von Ärzten, die ihren Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausüben können, die die Möglichkeiten und Grenzen ihres Wissens und Könnens erkennen, die dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtet sind und danach handeln. Ziel der auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogenen Ausbildung ist es, die grundlegenden medizinischen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten , die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und eine dem einzelnen und der Allgemeinheit verpflichteten ärztlichen Einstellung zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage des Patienten und der Entwicklung in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Diese Ausbildung vermittelt die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens. Die zum Erwerb der Approbation notwendigen Mindestanforderungen sind in der Approbationsordnung für Ärzte (AApp0) durch Gesetz festgelegt. Die Studienordnung legt fest, in welcher Weise die hierfür geforderten Kenntnisse an der Universität Bonn erworben werden können.

§ 3 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Medizin wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium der Medizin ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften beschränkt.

Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfänger (erstes vorklinisches Fachsemester) *und für Absolventen der ärztlichen Vorprüfung (erstes klinisches Fachsemester)* werden von der

Zentralstelle für die Vergabe
von Studienplätzen (ZVS)
Postfach 8000
4600 Dortmund

durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch die Universität Bonn. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger wird in den Informationsschriften der ZVS (zvs-infos) erläutert.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschl *ießlich* der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 6 Jahre und 3 Monate (§ I. Abs. 2 Satz 2 ÄApp0).

§ 7 Gliederung der Ausbildung

Entsprechend § I. Abs. 2 ÄApp0 umfaßt die ärztliche Ausbildung

1. ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von achtundvierzig Wochen;
2. nach dem Medizinstudium eine achtzehnmonatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum;
3. eine Ausbildung in Erster Hilfe,
4. einen Krankenpflagedienst von zwei Monaten;
5. eine Famulatur von vier Monaten und
6. folgende Prüfungen:
 - a) die Ärztliche Vorprüfung und
 - b) die Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

§ 8
Prüfungen

(1) Die staatlichen Prüfungen werden nach § 1 Abs. 3 ÄApp0 abgelegt:

1. die Ärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren,
2. der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung,
3. der zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung und
4. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) Vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung ist gemäß § 5 ÄApp0 eine Ausbildung in Erster Hilfe zu erwerben. Sie kann, muß aber nicht im Rahmen einer von der Fakultät angebotenen Veranstaltung erfolgen. Weiterhin ist gemäß § 6 AApp0 der formgerechte Nachweis über die Ableistung eines mindestens zweimonatigen Krankenpflagedienstes zu erbringen, der vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung an einer Krankenanstalt abzuleisten ist.

(3) Die für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen über

die Teilnahme an den nach der ÄApp0 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (Anlagen 2 und 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄApp0) müssen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 ÄApp0 nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung erworben worden sein.

(4) Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 ÄApp0 eine viermonatige Tätigkeit als Famulus nachzuweisen, die während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen der bestandenen Ärztlichen Vorprüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten

(5) Die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Bescheinigung über die praktische Ausbildung in Krankenanstalten (§ 3 ÄApp0) muß gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 ÄApp0 nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein.

(6) Gemäß § 8 ÄApp0 werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt) abgelegt. Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsabschnitte werden gemäß § 9 ÄApp0 vor dem Landesprüfungsamt des Landes abgelegt, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Medizin studiert oder zuletzt Medizin studiert hat. Das gilt auch bei Prüfungsbewerbern, denen Studienzeiten und Prüfungen eines verwandten Studiums innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Medizinstudiums gemäß § 12 ÄApp0 angerechnet werden können. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizin studium noch nicht erlangt haben, ist gemäß § 9 Satz 2 i .V .m . § 12 Abs . 4 ÄApp0 für die Ablegung der Prüfungen das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist.

Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie - Landesversorgungamt Düsseldorf, Postfach 30 06 63, 4000 Düsseldorf 30, zuständig. Wiederholungsprüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt abgelegt, bei dem die Prüfung nicht bestanden war. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt , bei dem die Zulassung beantragt wird, im Benehmen mit dem bisher zuständigen Landesprüfungsamt .

(7) Meldung zur Prüfung

Gemäß § 10 Abs . 2 ÄApp0 hat sich der Studierende zur Ärztlichen Vorprüfung und zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung jeweils im letzten Studienhalbjahr der Studienzeit zu melden, die § 1 Abs . 3 ÄApp0 als Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung bestimmt (vgl . § 8 Abs . 1 dieser Studienordnung) . Der Antrag auf Zulassung ist gemäß § 10 Abs . 3 ÄApp0 schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form zu stellen und muß bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni dem Landesprüfungsamt zugegangen sein.

(8) Art und Bewertung der Prüfung

Die Ärztliche Vorprüfung sowie der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestehen gemäß § 13 Abs . 1 ÄApp0 aus einem schriftlichen und einem . mündlichen Teil. Die Note "mangelhaft" in einem Prüfungsteil kann nur durch mindestens die Note "gut" im anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden. Anderenfalls muß die Prüfung wiederholt werden. Die Note "ungenügend" in einem Prüfungsteil hat den Ausschluß vom anderen Prüfungsteil zur Folge. Über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nur schriftlich, über den Dritten Abschnitt nur mündlich geprüft.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling in einer Aufsichtsrarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (gemäß § 14 Abs . 1 .A.App0)

Gemäß § 14 Abs . 6 ÄApp0 ist die schriftliche Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren bei der Ärztlichen Vorprüfung, drei Jahren bei dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und fünf Jahren beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Der mündliche Teil der Ärztlichen Vorprüfung und des Zweiten Abschnittes sowie der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden gemäß § 15 Abs. 1 ÄApp0 vor einer vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfungskommission abgelegt.

Die mündliche Prüfung ist gemäß § 15 Abs . 7 ÄApp0 bestanden, wenn der Prüfling ausreichende Leistungen gezeigt hat.

(9) Prüfungstermine

Gemäß § 16 Abs. 1 ÄAppO werden die schriftlichen Prüfungen jeweils im März und August durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, nötigenfalls auch in der letzten Woche vor deren Beginn statt. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung verteilt sich auf die Monate April bis Juni bzw. Oktober bis Dezember.

Wiederholungen der schriftlichen Prüfung werden gemäß § 16 Abs. 2 ÄAppO im Rahmen der vorstehend genannten Prüfungstermine durchgeführt. Für Wiederholungen mündlicher Prüfungen sind Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiten durchzuführen.

(1.0) Inhalt der Prüfungen

Die Ärztliche Vorprüfung betrifft gemäß § 22 ÄAppO folgende Stoffgebiete:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Biochemie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie.

Im mündlichen Teil wird in zwei der nachfolgend genannten Prüfungsfächer geprüft: Physiologie, Biochemie, Anatomie, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betrifft gemäß § 25 ÄAppO folgende Stoffgebiete:

- I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie, der Immunologie und Immunpathologie sowie der Geschichte der Medizin,
- II. Umgang mit Patienten, Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie,
- III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik.

Im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung betrifft der schriftliche Teil gemäß § 28 ÄAppO folgende Stoffgebiete:

- I. Nichtoperatives Stoffgebiet,
- II. Operatives Stoffgebiet,

- III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet,
- IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin.

Im mündlichen Teil wird in je einem der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Prüfungsfächern geprüft:

1. Innere Medizin - Chirurgie - Kinderheilkunde - Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Pathologie - Pharmakologie
Mikrobiologie, Hygiene, öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin.
2. Allgemeinmedizin - Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin - Arbeitsmedizin - Augenheilkunde - Dermato-Venerologie - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde - Klinische Chemie - Neurologie - Orthopädie - Psychiatrie - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie - Radiologie - Rechtsmedizin - Urologie.

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betrifft gemäß § 33 Abs. 2 ÄApp0 folgende Bereiche:

Innere Medizin

II Chirurgie

III Wahlfach

IV Fragen aus den übrigen klinischen Fächern, insbesondere Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Nervenheilkunde, Pathologie, Pharmakologie (einschl. Klinische Pharmakologie und Toxikologie), jeweils auch unter Berücksichtigung geriatrischer Fragestellungen. Außerdem Aspekte der Medizinischen Soziologie und Fragen der historischen, geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin.

Der Prüfling hat gemäß § 33 Abs. 3 ÄApp0 fallbezogen zu zeigen, daß er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt. Dies betrifft insbesondere die grundlegenden klinischen Methoden und die Beurteilung der damit erzielten Resultate - die Möglichkeiten der Gewinnung von spezieller Information für die Diagnose und Differentialdiagnose - Kenntnisse der Pathologie und pathogenetischer Zusammenhänge - therapeutische Prinzipien und Indikation zur konservativen und operativen Therapie - Pharmakologie, Pharmakotherapie, einschließlich der Regeln des Rezeptierens und der für den Arzt wichtigen arzneirechtlichen Vorschriften - Grundkenntnisse der Prävention und der Rehabilitation - sowie das

ärztliche Verhalten gegenüber dem Patienten, in Ope-
sondere auch die Fähigkeit zur Hilfe und Betreuung
chronisch und unheilbar Kranker und Sterbender.'

§ 9

Studienabschnitte, Aufbau des Studiums

Das sechsjährige Studium der Medizin gliedert sich folgender-
maßen :

- I. Vorklinischer Studienabschnitt von 2 Jahren
(4 Semester) ,
Abschluß mit der ärztlichen Vorprüfung,
- II . Klinischer Studienabschnitt 1 von 1 Jahr
(2 Semester) ,
Abschluß mit dem ersten Abschnitt der Ärztlichen P rü-
fung ,
- III . Klinischer Studienabschnitt 2 von 2 Jahren
(4 Semester) ,
Abschluß mit dem zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prü-
fung und
- IV. Klinischer Studienabschnitt 3 (Praktisches Jahr)
von 1 Jahr,
Abschluß mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prü-
fung

§ 10

Studieninhalte

(1) Der Vorklinische Studienabschnitt vermittelt eine Ausbi l-
dung in folgenden Prüfungsfächern (gemäß § 22 ÄApp0) :

1. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II . Chemie für Mediziner und Biochemie,
- II I . Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Medizin ische Psychologie und Medizinische Soziologie.

Dazu kommen Praktika der Medizinischen Terminologie, der
Boni fsf elderkundung und eine Einführung in die klinische
Medizin.

(2) Der Klinische Studienabschnitt 1 umfaßt folgende Prü-
fungsfächer (gemäß § 25 ÄApp0):

- I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie, der Immunologie und Immunpathologie sowie der Geschichte der Medizin,
- II. Umgang mit Patienten, Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie,
- III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik.

Dazu kommt die Propädeutik der klinischen Fächer.

(3) Der Klinische Studienabschnitt 2 umfaßt folgende Prüfungsfächer (gemäß § 28 ÄApp0):

- I. Nichtoperatives Stoffgebiet
(hierzu gehören u.a. Innere Medizin, Kinderheilkunde, Dermato-Venerologie, Radiologie),
- Operatives Stoffgebiet
(hierzu gehören u.a. Chirurgie einschließlich Neurochirurgie, Urologie, Orthopädie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde),
- II. Nervenheilkundliches Stoffgebiet
(hierzu gehören u.a. Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie),
- IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin (Hygiene, Sozialmedizin, Medizinische Statistik und Informationsverarbeitung, Rechtsmedizin, Arbeitsmedizin, Allgemeinmedizin).

Dazu kommen Pathologie, Pharmakologie, Mikrobiologie, Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin sowie Klinische Chemie.

(4) Der Klinische Studienabschnitt 3 (Praktisches Jahr) umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung von acht- und vierzig Wochen in Krankenanstalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ÄApp0). Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 1 ÄApp0 in eine Ausbildung von je sechzehn Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Krankenbett. Der Studierende soll die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen, erweitern und lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden (§ 3 Abs. 4 ÄApp0)

§ 11

Lehrveranstaltungen

(1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die es dem Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den in der ÄApp0 vorgesehenen Prüfungen gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck über die in den Anlagen 1 bis 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄApp0 vorgeschriebenen praktischen Übungen, Kurse und Seminare hinaus Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen, durch, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.

(2) Bei den praktischen Übungen und Kursen gemäß Anlagen 1 bis 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄApp0 ist die praktische Anschauung zu gewährleisten, erforderlichenfalls erfolgt die Vermittlung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen. Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen Stoffgebieten steht die Unterweisung am Patienten im Vordergrund; bei Patientendemonstrationen besteht die zu unterrichtende Gruppe aus höchstens acht, bei der Untersuchung eines Patienten aus höchstens drei Studierenden (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 bis 7 ÄApp0).

Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im Folgenden aufgeführten praktischen Übungen durch Bescheinigungen gern. Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 ÄApp0 nachzuweisen:

1. im Vorklinischen Studienabschnitt

1. 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin

1.1 Praktikum der Physik für Mediziner

1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner

1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner

2. Praktikum der Physiologie

3. Praktikum der Biochemie

4. Kursus der makroskopischen Anatomie

5. Kursus der mikroskopischen Anatomie

6. Kursus der Medizinischen Psychologie

Gesamtstundenzahl gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 AApp0 mindestens	480
7. Seminar Physiologie	
8. Seminar Biochemie	
9. Seminar Anatomie jeweils mit klinischen Bezügen	
Gesamtstundenzahl gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 AApp0 mindestens	96
II. 1. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) Stundenzahl gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 AApp0 mindestens	24
2. Praktikum der Berufsfelderkundung Stundenzahl gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 AApp0 mindestens	12
III. Praktikum der medizinischen Terminologie Stundenzahl gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 AApp0 mindestens	12
2. im Klinischen Studienabschnitt 1	
1. Kursus der Allgemeinen Pathologie,	
2. Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie,	
3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner,	
4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet,	
5. Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie,	
6. Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutz- kursus,	
7. Kursus der Allgemeinen und systematischen Pharmakolo- gie und Toxikologie und	
8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärzt- liche Hilfe.	
Gesamtstundenzahl gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 AApp0 mindestens	300

3. im Klinischen Studienabschnitt 2

1. Kursus der Speziellen Pathologie,
2. Kursus der Speziellen Pharmakologie,
3. Praktikum der Allgemeinmedizin
4. Praktikum der Inneren Medizin,
5. Praktikum der Kinderheilkunde,
6. Praktikum der Dermato-Venerologie,
7. Praktikum der Urologie,
8. Praktikum der Chirurgie,
9. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
10. Praktikum der Notfa
11. Praktikum der Orthopädie,
12. Praktikum der Augenheilkunde,
13. Praktikum der Hals-,Nasen-, Ohrenheilkunde,
14. Praktikum der Neurologie,
15. Praktikum der Psychiatrie.
16. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie und
17. Kursus des ökologischen Stoffgebietes (einschließt ich Umwelt hygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe

Gesamtstundenzahl gemäß Anlage 3 zu § 2 Abs . 1
Satz 2 ÄAppO mindestens

516.

(3) Neben den in Absatz 2 genannten praktischen Übungen. Kursen und Seminaren werden andere Lehrveranstaltungen durchgeführt gemäß § 2 Abs. 1 AAppO, insbesondere systematische Vorlesungen. die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten. Die Aneignung von Kenntnissen, wie sie in ei ner solchen Lehrveranstaltung vermittelt werden, ist im Hinblick auf den Erwerb einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der jeweiligen Pflichtveranstaltung (vgl. § 13) sehr empfehlenswert.

§ 12

Zula ssungsverfahren zu den einzelnen
praktischen Übungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, reget t- auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang 81 Abs. 3 WissHG). Dabei

sind die Bewerber in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die sich innerhalb der gesetzten Fristen rechtzeitig angemeldet haben und die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Medizin an der Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Medizin an der Universität Bonn als Zweithörer gemäß § 7o Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Wiederholungsversuch),
2. Studenten, die sich innerhalb der gesetzten Fristen rechtzeitig angemeldet haben und die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Medizin an der Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium . des Studiengangs Medizin an der Universität Bonn als Zweithörer gemäß § 7o Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer ab drittem Wiederholungsversuch),
3. Verspätet angemeldete Studenten aus den unter 1. und 2. genannten Gruppen in der Reihenfolge der Anmeldung,
4. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörer gemäß § 7o Abs. 1 WissHG zugelassen sind und
5. andere Studenten der Universität Bonn.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden.

§ 13

Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Nach § 2 Abs. 4 ÄAppO hat der Studierende die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen durch eine vorgeschriebene Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme ist zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 10% der Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein

geringfügiges Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der Studierende in der praktischen Übung, dem Kurs oder dem Seminar in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, daß er sich die erforderlichen systematischen und methodischen Grundlagen sowie die notwendigen Kenntnisse von den Zusammenhängen des Faches, wie sie z. B. in den Lehrveranstaltungen nach § 11. Abs. 3 Satz 1 vermittelt werden, angeeignet hat, diese einzuordnen sowie angeeignete Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden weiß.

(4) Zu Beginn der Lehrveranstaltungen ist den Studierenden mitzuteilen : a) beabsichtigte Form der Erfolgskontrolle, b) Prüfungsinhalte, c) Bestehenskriterien und d) Termine der Wiederholungsprüfungen.

§ 14

Stufung von Lehrveranstaltungen

(1) Vor einer Teilnahme an einer in § 11 Abs. 2 dieser Studienordnung genannten praktischen Lehrveranstaltung sollen die in den Vorlesungen und in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums sind im einzelnen die in den Abs. 2 - 5 genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Übungen, Kursen und Seminaren erforderlich.

(2) Vorklinischer Studienabschnitt

Die Unterrichtsveranstaltungen für den Vorklinischen Studienabschnitt sind im einzelnen für Anfänger im Wintersemester und für Anfänger im Sommersemester im Studienplan (vgl. Anhang) aufgeführt. Die Anmeldetermine zu den praktischen Übungen "Kursus der Makroskopischen Anatomie", "Kursus der Mikroskopischen Anatomie" und "Physiologie" liegen jeweils im vorhergehenden Semester und werden durch Anschlag in den Instituten bekanntgegeben.

2.1. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Übung "Kursus der Makroskopischen Anatomie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an "Praktikum der Medizinischen Terminologie".

- 2.2. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Übung "Praktikum der Biochemie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen "Praktikum der Physik für Mediziner", "Praktikum der Chemie für Mediziner" und "Praktikum der Biologie für Mediziner".
- 2.3. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Übung "Kursus der Mikroskopischen Anatomie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen "Praktikum der Physik für Mediziner", "Praktikum der Biologie für Mediziner".
- 2.4. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Übung "Praktikum der Physiologie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen "Praktikum der Physik für Mediziner", "Praktikum der Chemie für Mediziner", "Praktikum der Biologie für Mediziner" und "Kursus der Makroskopischen Anatomie". Nachrangig können auch solche Studierende zugelassen werden, die am Kursus der "Makroskopischen Anatomie" regelmäßig teilgenommen haben und zur Erlangung der vollen, für die Erfolgsbestätigung erforderlichen Punktzahl noch zu einer Nachprüfung zugelassen sind.
- 2.5 Voraussetzung für die Teilnahme am "Kursus der Medizinischen Psychologie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Übung "Praktikum der Biologie für Mediziner" und am "Praktikum der Medizinischen Terminologie".

(3) Klinische Studienabschnitte 1 und 2 - Allgemeines

An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen dieser Studienabschnitte kann nur teilgenommen werden, wenn die Ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden ist.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieser Studienabschnitte können in der Regel nur in dem laut Studienplan (vgl. Anhang) vorgesehenen Semester belegt werden, weil nur bei Einhaltung der Stundenpläne ein ordnungsgemäßer Studienablauf gemäß ÄApp0 gewährleistet werden kann.

Die Anmeldung für die scheinpflichtigen praktischen Übungen, die für das 1. bis 6. klinische Semester vorgesehen sind, erfolgt jeweils zentral anhand von Anmeldeformularen, die durch EDV bearbeitet werden. Diese zentralen Anmeldungen ersetzen nicht das notwendige Belegen der praktischen

Übungen im Sekretariat der Universität, sondern dienen nur der Erleichterung der Organisation der praktischen Übungen. Die Anmeldungen sind für das 2. - 6. klinische Semester am Ende des vorausgehenden Semesters gegen Vorlage des Studientausweises abzugeben. Der Anmeldetermin für das 1. Klinische Semester liegt in der Woche unmittelbar vor dem Vorlesungsbeginn; für die Anmeldung zu diesem Semester ist die Bestätigung der bestandenen ärztlichen Vorprüfung erforderlich.

Alle Anmeldetermine werden durch besonderen Anschlag angekündigt.

Eine Zulassung zu noch fehlenden scheinpflichtigen Veranstaltungen ist nur möglich, wenn diese stundenplanmäßig nicht mit anderen Pflichtveranstaltungen kollidieren.

Weitere technische Einzelheiten sind dem Studienplan zu entnehmen (Anhang) .

(4) Klinischer Studienabschnitt 1

Der Erste Klinische Studienabschnitt kann jeweils im Sommersemester oder im Wintersemester nach der vollständig bestandenen Ärztlichen Vorprüfung begonnen werden.

Der "Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet" besteht aus folgenden Teilgebieten:

1. Teil Innere Medizin,
2. Teil Neuropsychiatrie ,
3. Teil Kinderheilkunde,
4. Teil Dermatologie,
5. Teil Chirurgie,
6. Teil Orthopädie,
7. Teil Hals- ,Nasen-, Ohrenheilkunde,
8. Teil Augenheilkunde und
9. Teil Frauenheilkunde.

Dieser Kursus wird jedoch als Ganzes ohne Angaben über einzelne Teilgebiete unter einer Nummer belegt. Für die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesem Kursus müssen Teilbescheinigungen der an dieser interdisziplinären Lehrveranstaltung beteiligten Kliniken vorgelegt werden.

(5) Klinischer Studienabschnitt 2

Praktische Übungen : Im Studienplan sind die scheinpflichtigen Praktischen Übungen in der von der Fakultät da-

für festgelegten Reihenfolge und Stundenzahl pro Semesterwoche (SWS) aufgeführt. Die Bedingungen für die Erteilung der Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme werden vom jeweiligen Kursleiter festgelegt; dies ist in der Regel der betreffende Fachvertreter.

Die Einteilung für das Praktikum der Inneren Medizin erfolgt durch einen beauftragten Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Koordiniert damit ist die Einteilung für die praktischen Übungen in der Urologie, Chirurgie und Orthopädie.

Die Gesamtleitung für den "Kursus des ökologischen Stoffgebietes" liegt beim Hygiene-Institut.

(6) Klinischer Studienabschnitt 3 (Praktisches Jahr)

Nach § 1 Abs. 2 und den §§ 3 und 4 ÄAppO umfaßt das letzte Jahr des Studiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von 48 Wochen. Die praktische Ausbildung wird in den Medizinischen Einrichtungen der Universität Bonn oder in anderen von der Universität Bonn im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmten Krankenanstalten (Akademischen Lehrkrankenhäusern) durchgeführt. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (je nach persönlicher Wahl und Verfügbarkeit).

Während der 48-wöchigen Ausbildung stehen dem Studenten 20 Fehltage zu. Die Anmeldetermine für die Platzverteilung werden durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 15

Studienberatung

Für Beratung und Hilfe bei generellen Fragen des Studiums steht ein Beauftragter der Fakultät zur Verfügung.

Für Beratung und Hilfe bei speziellen Fragen des Studiums (z.B. Praktische Übungen) stehen die

Professoren und
habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter
- insbesondere die Kursleiter -

zu den im Vorlesungsverzeichnis und durch Anschlag bekanntgegebenen Sprechstundenzeiten zur Verfügung.

Für die Beratung bei Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ergeben, ist ein Beauftragter der Fakultät zuständig.

Die Bescheinigungen gemäß § 48 BAföG werden für den Vorklinischen Studienabschnitt und für die Klinischen Studienabschnitte von diesem Beauftragten ausgestellt.

In studentischen Angelegenheiten und Fragen des Studienplatztausches geben Auskünfte für den Vorklinischen Studienabschnitt die

Fachschaft Medizin Vorklinisch

Anatomisches Institut

und für die Klinischen Studienabschnitte die

Fachschaft Medizin Klinik

Mensa Venusberg

zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten. Auskünfte allgemeiner Art erteilt weiterhin die

Zentrale Studienberatung

der Universität Bonn

Franziskanerstraße 4.

§ 16

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an und ist insoweit Bestandteil dieser Studienordnung. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17

Inkrafttreten *

* Die Studienordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 19. August 1986, in der hier vorliegenden Neufassung am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Anhang

Studienplan für den Studiengang Medizin
an der Universität Bonn

Erläuterung der Abkürzungen

- P = Praktische Übung (Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 ÄApp0)
- V = Vorlesung (Unterrichtsveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1
ÄApp0)
- = Seminar (Unterrichtsveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1
ÄApp0)
- SS = Sommersemester
- WS = Wintersemester
- SWS = Semesterwochenstunden

Vorklinischer Studienabschnitt**Studienplan für Studienanfänger im Wintersemester**

Praktische Übungen (P) Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 AApp0	Seminare (S) ge- mäß § 2 Abs. 4 ÄApp0 Pflicht gemäß *§ 2 Abs. 1 ÄApp0	Unterrichtsveran- staltungen gemäß § 2 Abs. 1 AApp0
--	---	---

1. Sem. WS	P Praktikum der medizinischen Terminologie	2	S Anatomische Demonstrationen	2	V Chemie	5
	P Praktikum der Chemie	4			V Physik	3
	P Praktikum der Biologie	4			V Biologie	3
2. Sem. SS	P Praktikum der Physik	3	S Physikalisches Seminar		V Biochemie I	5
	P Kursus der medizinischen Psychologie	4	S Medizinische Psychologie		V Begleitvorlesung zur mikrosko- pischen Anatomie	5
	P Kursus der mikrosko- pischen Ana- tomie	4			V Medizinische Soziologie	2
3. Sem. WS	P Kursus der makrosko- pischen Ana- tomie	8	S* Biochemisches Seminar	3	V Biochemie II	5
	P Praktikum der Biochemie	7			V Physiologie I	5
4. Sem. SS	P Praktikum der Physiologie	7	S* Physiologisches Seminar	3	V Begleitvorlesung zur makrosko- pischen Anatomie	3
	P Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin	2	S* Anatomisches Seminar	2	V Entwicklungsge- schichte	3
	P Praktikum der Berufsfelder- kundung	1	S Einführung in das Praktikum der Physiologie	2		
					V Physiologie II	5
insgesamt		46			14	54

Studienplan für Studienanfänger im Sommersemester

	Praktische übungen (P) Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 ÄApp0	Seminare (S) ge- mäß § 2 Abs. 4 ÄApp0 Pflicht gemäß *.§ 2 Abs. 1 ÄApp0	Unterrichtsveran- staltungen gemäß § 2 Abs. 1 AApp0	
1. Sem. SS	P Praktikum der medizinischen Terminologie 2 P Praktikum der Chemie 4 P Praktikum der Biologie 4	S Anatomische Demonstrationen 2	V Chemie V Physik V Biologie V Einführung in die Anatomie V Medizinische Soziologie	5 3 4 3 2
2. Sem. WS	P Praktikum der Physik 3 P Kursus der Medizinischen Psychologie 4 P Kursus der makroskopischen Anatomie 8	S Physikalisches Seminar S Medizinische Psychologie	V Biochemie II 1 V Begleitvorle- sung zur makros- kopischen Ana- tomie 1	5 3 5
3. Sem. SS	P Praktikum der Biochemie 7 P Kursus der mikroskopischen Anatomie 4	S* Biochemisches Seminar S* Anatomisches Seminar	V Physiologie II 3 V Neuroanatomie V Biochemie I 2 V Begleitvorle- sung zur mikros- kopischen Ana- tomie	5 3 5 5
4. Sem. WS	P Praktikum der Physiologie 7 P Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin 2 P Praktikum der Berufsfelder- kundung 1	S* Physiologisches Seminar S Einführung in in das Prakti- kum der Physiologie	V Physiologie I 3 V Entwicklungsge- schichte V Physiologie für Examenssemester 2 V Biochemie für Examenssemester	5 3 2 2
insgesamt	46		14	55

Klinischer Studienabschnitt 1

1. Klinisches- Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 ÄAppO

P Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet (vgl. dazu § 14 Abs. 4 dieser Studienordnung)	6 SWS
P Übungen zur Biomathematik für Mediziner	2 SWS
P Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	4 SWS
insgesamt	12 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

V Allgemeine Pathologie	4 SWS
V Mikrobiologie und Immunologie	3 SWS
V Pathobiochemie der Zell- und Organfunktion	2 SWS
V Allgemeine und systematische Pharmakologie	4 SWS
V Propädeutik der klinischen Fächer	2 SWS
V Biomathematik, Medizinische Statistik und Dokumentation	2 SWS
insgesamt	17 SWS

2. Klinisches - Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 ÄAppO

• Kursus der Allgemeinen Pathologie	4 SWS
P Praktikum der Mikrobiologie u. Immunologie	4 SWS
P Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkurs	3 SWS
P Kursus der Allgemeinen und Systematischen Pharmakologie und Toxikologie	4 SWS
P Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	3 SWS
insgesamt	18 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

✓ Geschichte der Medizin	2 SWS
✓ Pathophysiologie der Zell- und Organfunktionen	2 SWS
✓ Humangenetik	1 SWS
✓ Radiologie (Strahlenkunde)	2 SWS
✓ Akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe (interdisziplinäre Veranstaltung)	3 SWS
insgesamt	10 SWS

Klinischer - Studienabschnitt - 2

3.-. Klinisches • Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 ÄApp0

P Praktikum der Inneren Medizin	4 SWS
P Praktikum der Dermato-Venerologie	2 SWS
P Praktikum der Augenheilkunde	2 SWS
P Praktikum der Neurologie	3 SWS
P Praktikum der Psychiatrie	3 SWS
P Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	2 SWS
P Praktikum oder Kursus der Allgemein- medizin	2 SWS
insgesamt	18 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄApp0

✓ Spezielle Pathologie	4 SWS
✓ Innere Medizin	4 SWS
✓ Dermato-Venerologie	2 SWS
✓ Chirurgie	2 SWS
✓ Augenheilkunde	2 SWS
✓ Psychiatrie	3 SWS
✓ Ökologisches Stoffgebiet (inter- disziplinäre Veranstaltung, im Kursus enthalten)	
✓ Pathophysiologie (interdisziplinäre Veranstaltung)	3 SWS
insgesamt	20 SWS

4. Klinisches - Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 ÄApp0

P Kursus der speziellen Pathologie	11 SWS
P Praktikum der Inneren Medizin	4 SWS
P Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	2 SWS
P Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	5 SWS
P Praktikum oder Kursus der Allgemein- medizin	2 SWS
insgesamt	17 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄApp0

✓ Innere Medizin	4 SWS
✓ Kinderheilkunde	4 SWS
✓ Chirurgie	2 SWS
✓ Orthopädie	2 SWS
✓ Neurologie	2 SWS
✓ Ökologisches Stoffgebiet (interdis- ziplinäre Veranstaltung, im Kursus enthalten)	
✓ Pathophysiologie (interdisziplinäre Veranstaltung)	3 SWS
✓ Zahn-Mund-Kiefer-Krankheiten (inter- disziplinäre Veranstaltung)	2 SWS
✓ Anästhesiologie und Grundzüge der Intensivmedizin (interdisziplinäre Ver- anstaltung)	2 SWS
insgesamt	21 SWS

5 - Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 ÄAppO

P Kursus der speziellen Pharmakologie	2 SWS
P Praktikum der Urologie	2 SWS
P Praktikum der Chirurgie	7 SWS
P Praktikum der Orthopädie	3 SWS
P Praktikum der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	2 SWS
P Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	2 SWS
P Praktikum der Notfallmedizin	3 SWS
insgesamt	21 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

✓ Medizinische Poliklinik	4 SWS
V Radiologie	2 SWS
✓ Kinderheilkunde	4 SWS
✓ Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3 SWS
✓ Urologie	2 SWS
✓ Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	1 SWS
✓ Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2 SWS
✓ Ökologisches Stoffgebiet (interdisziplinäre Veranstaltung, im Kursus enthalten)	

V Anästhesiologie und Grundzüge der Intensivmedizin (interdisziplinäre Ver- anstaltung)	2 SWS
V Naturheilkunde	2 SWS
insgesamt	22 SWS

6. Klinisches• Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 4 ÄAppO

P Praktikum der Kinderheilkunde	4 SWS
✓ Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	4 SWS
insgesamt	8 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

✓ Spezielle Pharmakologie	1 SWS
✓ Chirurgie	1 SWS
✓ Neurochirurgie	3 SWS
✓ Frauenheilkunde und Geburtshilfe	2 SWS
✓ Therapie der malignen Tumoren (interdisziplinäre Veranstaltung)	2 SWS
insgesamt	9 SWS

Akademische Lehrkrankenhäuser

1. Kreiskrankenhaus Mechernich GmbH
Stiftsweg 18
5353 Mechernich mit 24 Studienplätzen
2. Kreiskrankenhaus Lüdenscheid
Paulmannshöher Str. 14
5880 Lüdenscheid mit 24 Studienplätzen
3. Marien-Hospital Euskirchen
Gottfried-Disse-Str. 40
5350 Euskirchen mit 24 Studienplätzen
4. Johanniter Kinderkrankenhaus
Arnold-Janssen-Straße
5205 St. Augustin | mit 16 Studienplätzen
5. Evangelisches Krankenhaus
Bad Godesberg
Waldstraße 73
5300 Bonn 2 mit 24 Studienplätzen
6. Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH
Postfach 1360
5220 Waldbröl mit 18 Studienplätzen
7. Ev.-Jung-Stilling-Krankenhaus
Wichernstr. 40
5900 Siegen
zus. mit Kreiskrankenhaus
Bethesda Freudenberg mit 18 Studienplätzen
8. Stadtkrankenhaus Neuwied
Marktstraße 1
5450 Neuwied 1 mit 24 Studienplätzen
9. Malteser-Krankenhaus
von-Hompesch-Straße 1
5300 Bonn 1 mit 36 Studienplätzen
10. St. Nicolaus-Stiftshospital
Postfach
5470 Andernach mit 24 Studienplätzen

11. St. Marienhospital
Robert-Koch-Straße 1
5300 Bonn 1 mit 24 Studienplätzen
12. Evangelisches Krankenhaus
Postfach
5070 Bergisch-Gladbach mit 15 Studienplätzen